

Die Frist zur Bezahlung einer Schuld, zu welcher der Beklagte sich bekannt hatte, betrug 14 Tage, wenn die Schuld aus Handelsgeschäften, wovon beide Theile Nutzen gehabt, herrührte, und dreimal 14 Tage, wenn sie sich von der Bürgschaft für einen Andern herschrieb. War jedoch der Kläger ein Fremder, so musste die Zahlung spätestens am nächsten Tage erfolgen, keinerlei Frist aber wurde zugestanden, wenn der Kläger die Forderung mit Nothrecht d. h. durch Eid oder Zeugenbeweis vor Gericht hatte erstreiten müssen<sup>1)</sup>. Dieselben Fristen galten auch für die Rechnungsablegung, wenn auf diese erkannt worden war<sup>2)</sup>.

Wurde eine gerichtlich festgestellte Schuldforderung oder eine vom Gericht verhängte Busse nicht rechtzeitig entrichtet, so erfolgte die Pfändung d. h. die Wegnahme fahrender Habe aus dem Gewahrsam des Schuldners. Doch war die Pfändung nach einem Schöffenspruche aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts unzulässig, solange die Höhe der Busse nicht feststand: Als der Richter in Bocksdorf einen Bauer wegen Hineinredens in die gehegte Dingbank auf Befehl des Gerichtsherrn um ein Pferd gepfändet hatte, noch ehe die Höhe der von ihm zu zahlenden Busse bestimmt war, wurde er verurtheilt, für das Pfand und den dem Bauer erwachsenen Schaden zu haften, sofern nicht der Gerichtsherr ihn darin vertrete<sup>3)</sup>.

Das Pfand, das dem Kläger freiwillig gesetzt oder zu dem ihm vom Gericht zwangsweise verholten worden, musste er, ehe es in sein Eigenthum überging, an drei Gerichtstagen aufbieten; der Gast hatte zu diesem Zwecke einen Vormund zu bestellen. Das viermalige Aufgebot des Pfandes im Vogtdinge genügte nicht, um es dem Gläubiger noch an demselben Tage zu übereignen. Für essendes Pfand d. h. Vieh hatte während der Aufgebotsfristen der Besteller des Pfandes die

(Ende des 14. Jahrhunderts): *Das dis recht recht sey, des zeu eynem bekenntnisz habe wir unszir stat ingesegil uff den briff lassen drucken.* — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 119b (1491): Vergabungsbrief von Richter und Schöffen, besiegelt mit *der stat secret, das wir ampts halben hürzeu mit gebrauchen.* Kämmereirechn. 1523: *40 gr. von eynem neuen gerichtssigel zu machen.*

1) Planck II S. 240. 2) A. XXII. 73h Bl. 81b flg. 3) Wasserschleben S. 329 flg.